Br 131 T3
Beiblatt Nr. 1

Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Br 131 Beiblatt Nr. 1

ÄNDERUNG NR. 2

M. 1:1000

Br 131 T4
Beiblatt Nr. 1

Der Rat der Stadt hat am 22. Juli 1974 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene Änderung Nr. beschlossen.

Dortmund, 23. Juli 1974

gez. Samtlebe (L.S.) gez. Hauerken

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Br 131 T1

Textliche Planfestsetzungen

§ 1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a BBauG)

Nach § 21 a (5) BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche liegen, ausnahmsweise insoweit erhöht werden, als sie sich aus der im Bebauungsplan festgesetzten erhöhten Geschoßflächenzahl ergibt.

§ 2 Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

a) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben (A) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

b) Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die mit dem Buchstaben (B) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

§ 3 Gemeinschaftskinderspielplätze (§ 9 (1) Nr. 13 BBauG)

Die durch Zeichnung und Schrift festgesetzten Flächen für Gemeinschaftskinderspielplätze sind für die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Baugebiete, in denen sie liegen, zur Erfüllung ihrer Spielplatzpflicht nach § 10 (2) bzw. § 70 BauO NW bestimmt.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders angegeben, der Zeichenvorschrift für Katasterkarten v. Verwaltungsbez. Arnsberg, Westfalen

Z Geschoßzahl vorhandener Gebäude

123.20 Traufenhöhe ü. NN

P Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Br 131
Beiblatt Nr. 1
T2

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 2–11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
WB	Besondere Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 bis 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
3.0	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
a	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
ED	Nur Hausgruppen zulässig
E	Nur Einzelhäuser zulässig
D	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
	Gartenhofhäuser
	Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen ein seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist.
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

SD	Satteldach
WD	Walmdach
KD	Krüppelwalmdach
FD	Flachdach
DND	Dachneigung
	Firstrichtung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs 1 Nr. 5 BBauG)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- Versorgungsflächen

Umformerstation; Fernheizwerk; T Trafostation; G Gasdruck-Regierstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GSt Gem. Stellplätze
- GGa Gem. Garagen
- GHG Gem. Hühlenbehälter
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Siehe textliche Festsetzungen Zugehörigkeitshaken für GGa u. GHG
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsstelle

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- erhaltenswerter Baum
- vorgesehener Baum
- gepl. Begrenzungslinien
- Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgangen ist
- zu erhaltendes Baudenkmal

Sonstige Planungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung von 19.01.1965. Sie ist identisch mit der Planunterlage, die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Br 131 verwandt worden ist. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 10.01.79 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 5. OKT. 1979 die mit der Ziffer (2) bezeichnete(n) vereinfachte(n) Änderung(en) des Bebauungsplanes nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen.

Dortmund, 6. OKT. 1979
Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die vereinfachte(n) Änderung(en) Nr. (2) ..... des Bebauungsplanes ist/sind in der Form der Bekanntmachung – amtliches Organ der Stadt – Nr. 177 vom 24. NOV. 1978 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Diese Änderung(en) ist/sind am Tage nach der Bekanntmachung am 25. NOV. 1978 rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, 27. NOV. 1978 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Beiakte zu 9K 7167/97
Heft 5

Br 131 T1
Beiblatt Nr. 1

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Br 131

Änderung Nr. 2 Beiblatt Nr. 1

Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 24.07.78

Flurkarte * 9811 S
Stadtgrundkarte * 9810 N

Maßstab : 1 : 1000